



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

siehe Verteiler

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.1-BS7402.15/33/1

München, 22.06.2020
Telefon: 089 2186 2476
Name: Frau Wilhelm

Schonraumübungen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 sowie Jugendverkehrsschule in Jahrgangsstufe 4

Sehr geehrte/r,

mit Schreiben vom 22.05.2020 (Az. III.1-BS7200.0/77/1) mussten wir Sie darüber informieren, dass angesichts der bestehenden Vorgaben zum Infektionsschutz die Schonraumübungen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 sowie die praktische Radfahrausbildung durch die Jugendverkehrsschule und die damit verbundene Radfahrprüfung in Jahrgangsstufe 4 nicht durchgeführt werden können.

Aufgrund der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens in den darauffolgenden Wochen konnten wir Ihnen mit Schreiben vom 10.06.2020 (Az. II.1-BS4363.0/157/5) mitteilen, dass das bis dahin geltende Betretungsverbot nicht mehr erforderlich ist und ab 15.06.2020 anstelle der Allgemeinverfügung in die 5. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) § 15a neu aufgenommen wird, der Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen für zulässig erklärt, wenn durch geeignete Maß-

nahmen und in Verantwortung der Schulleitung sichergestellt ist, dass zwischen den Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Da nun auch der aktualisierte Hygieneplan, den Sie mit Schreiben vom 19.06.2020 (Az. II.1-BS4363.0/157/7) erhalten haben, ein entsprechendes Vorgehen eröffnet, freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass ab sofort Schonraumübungen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 sowie die praktische Radfahrausbildung inkl. der Radfahrprüfung in Jahrgangsstufe 4 grundsätzlich wieder möglich sind.

Bitte beachten Sie jedoch, dass auch im Rahmen dieser Angebote

- ✓ die Mindestabstandsregel von 1,5 m einzuhalten ist,
- ✓ Körperkontakt vermieden werden muss,
- ✓ den Lerngruppen wenige Lehrkräfte und nach Möglichkeit ein festes Team von Verkehrserzieherinnen und Verkehrserziehern der Polizei zugeordnet sein müssen.

Darüber hinaus soll die Jugendverkehrsschulung in den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 grundsätzlich im Freien stattfinden.

Die Regelungen des Hygieneplans für Sport- und Bewegungsangebote (vgl. Pkt. 1.2) gelten für alle Maßnahmen im Rahmen der praktischen Verkehrserziehung entsprechend. Das bedeutet insbesondere:

- ✓ Die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Fahrrädern, Fahrradhelmen, Nummernwesten oder sonstigen Geräten (Roller etc.), in Verantwortung der Schulleitung konsequent einzuhalten und durchzuführen.
- ✓ Desinfektionsmittel stehen Ihnen über das mit Schreiben vom 29.05.2020 (Az. II.4-BS4263.0/152/2) kommunizierte und ausgelieferte Kontingent zur Verfügung, soweit die Kreisverwaltungsbehörde der Anlieferung nicht widersprochen hat.
- ✓ Die Entnahme und das Zurückstellen der Fahrräder und der sonstigen Geräte erfolgt durch die Verantwortlichen mit Mund-Nase-Bedeckung.

Bitte stimmen Sie sich im Vorfeld Ihrer Entscheidungen eng mit dem Fachberater für Verkehrserziehung, der Polizei und ggf. weiteren beteiligten externen Partnern sowie den Klassenelternsprechern der betroffenen Klassen ab.

Die Verkehrserzieher der Polizei wurden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration - in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus - gebeten, im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung im verbleibenden Schuljahr 2019/2020 in erster Linie die in der GemBek *Radfahrausbildung in der Grundschule* (KWMBI. I 2003, S. 240) vom 15.05.2003 unter Pkt. 3 ausgeführten Übungseinheiten 1 – 3 zu absolvieren, da diese ihren Schwerpunkt auf den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler legen. Die in Übungseinheit 4 vorgesehene Radfahrprüfung ist darüber hinaus möglich; gleiches gilt für die Übungseinheit 5 (im Realverkehr) nur für den Fall, dass noch ausreichend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen.

Für Absprachen und Vereinbarungen im Hinblick auf Organisation und Terminierung von Angeboten der Jugendverkehrsschule in Jahrgangsstufe 4 wenden Sie sich bitte an den für Ihre Schule zuständigen Verkehrserzieher der Polizei. Über den Einbezug weiterer externer Partner entscheiden die Schulen eigenverantwortlich.

Die Organisation der Schonraumübungen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 bzw. die Entscheidung, ob und ggf. welche externen Partner miteinbezogen werden, erfolgt in pädagogischer Verantwortung der Schule.

Da der Unterricht in den verbleibenden Wochen bis zum Schuljahresende im Wechsel von Präsenzunterricht und *Lernen zuhause 3.0* stattfinden wird, darf ich Sie insbesondere auch auf die Angebote einiger unserer bewährten Partner in der Verkehrserziehung hinweisen, die sowohl digitale als auch analoge Angebote zusammengestellt haben, die lehrplanbezogene verkehrserzieherische Inhalte aufgreifen, die auch und insbesondere im *Lernen zuhause 3.0* eingesetzt werden können. Sie finden diese Angebote auf

der Homepage des Seminar Bayern unter <https://alp.dillingen.de/themen-seiten/seminar-bayern-vse/lernen-zuhause-30/> .

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter, ich würde mich freuen, wenn es gelänge, in den verbleibenden Wochen auch im Bereich der praktischen Verkehrserziehung dem Ziel der Bayerischen Staatsregierung - Rückkehr zur Normalität im Einklang mit Umsicht und Vorsicht - einen Schritt näherzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Gremm', written in a cursive style.

Walter Gremm

Ministerialdirigent

Per E-Mail

Schulämter alle (OWA)

Verteiler:

Alle Grundschulen

Alle Förderzentren

